

Das Finanzamt Kelheim informiert

Neuregelung der Besteuerung von Renten ab 01.01.2005 durch das Alterseinkünftegesetz

1. Mit der Entscheidung vom 06.03.2002 hat das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Pensionen im Vergleich zur wesentlich günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung bei den Renten - weil auch diese zu einem wesentlichen Teil nicht nur auf versteuerten Beiträgen beruhen - als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar erklärt.

Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, zum 1.1.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen und dabei auch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Bezügen daraus aufeinander abzustimmen.

2. Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 setzt der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um.

Ziele des Gesetzes sind u.a.

- die **Gleichbehandlung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pensionen** durch die **nachgelagerte** Besteuerung (Abzug der Aufwendungen und damit Finanzierung durch unbesteuerbares Einkommen, nachträgliche volle Besteuerung),
 - die nachgelagerte Besteuerung auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung,
 - die **Neuregelung der Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen** und von sonstigen Vorsorgeaufwendungen,
 - Vereinfachungen bei der „Riester-Rente“.
3. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen ebenso wie private Renten (z.B. aus privaten Rentenversicherungen oder aus Übergabeverträgen) schon bisher mit dem sog. Ertragsanteil der Besteuerung. Diese Ertragsanteile (das ist der in den einzelnen Rentenzahlungen enthaltene „Zinsanteil“) waren aber vergleichsweise niedrig (z.B. bei lebenslänglichen Renten und bei Rentenbeginn vollendetes Alter 60 Jahre, Ertragsanteil 32 v.H., 65 Jahre 27 v.H.) und führten bei alleinigem Bezug von Renten nur in Ausnahmefällen zu einer Besteuerung (vgl. dazu auch unter 8).

Ab **2005** werden **Renten und andere Leistungen**

- **aus der gesetzlichen Rentenversicherung**
- **aus den landwirtschaftlichen Alterskassen**

nachgelagert besteuert. Eine **Unterscheidung der Renten** nach u.a. Erwerbsminderungsrenten, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten (als laufzeitbezogene und bisher mit einem besonderen Ertragsanteil besteuerte Renten) und Altersrenten **findet dabei nicht mehr statt**. Dies gilt entsprechend für Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus nach dem 31.12.2004 begonnenen privaten Leibrentenversicherungen, die frühestens ab dem 60. Lebensjahr nur die Zahlung einer monatlichen, lebenslangen Rente vorsehen, wenn die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar und nicht verpfändbar sind.

Die **Steuerfreiheit bestimmter Renten bzw. Leistungen** (z.B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz) bleibt wie bisher erhalten. Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind nicht Bestandteil der Rente.

Für alle anderen **privaten Leibrenten** gilt weiterhin die Ertragsanteilsbesteuerung, wobei die Ertragsanteile auch für „Altrenten“ erheblich abgesenkt wurden (z.B. lebenslange Rente und bei Rentenbeginn vollendetes Alter 60 Jahre, Ertragsanteil 22 v.H., 65 Jahre 18 v.H.).

4. **Im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung werden die o.a. Renten innerhalb eines bis 2040 reichenden Übergangszeitraums in die volle Besteuerung überführt.** Abhängig vom **Jahr des Rentenbeginns** wird im Folgejahr aus dem **Jahresrentenbetrag** (des Folgejahres) mit einem bestimmten v.H.-Satz ein **steuerfreier Teil der Rente** ermittelt, **der für die Dauer des Rentenbezugs unverändert bleibt**. Spätere Rentenerhöhungen, die auf **regelmäßigen Anpassungen** beruhen, unterliegen damit der vollen Besteuerung. Der einmal ermittelte steuerfreie Festbetrag gilt auch für **Folge- und Auflebensrenten** weiter (z.B. Erwerbsminderungsrente wird Altersrente oder beim Wechsel von der kleinen zur großen Witwen-/Witwerrente). Hier handelt es sich um keine neuen Renten. Allerdings können sich hier, wie z.B. auch bei Rentenkürzungen wegen anderer Einkünfte, Besonderheiten aus einer veränderten Rentenhöhe ergeben. Der steuerfreie Anteil ist dann in Anpassung an den **veränderten Jahresbetrag** neu zu berechnen.
5. Bei einem **Rentenbeginn vor bzw. in 2005** beträgt der für die Ermittlung des Besteuerungsanteils - und daraus abgeleitet des steuerfreien Anteils - **maßgebende v.H.- Satz 50**. Dieser **Besteuerungsanteil erhöht sich** bei einem **späteren Rentenbeginn** für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis 2020 **um jährlich jeweils 2 v.H.** auf 80 v.H. und anschließend **jährlich um jeweils 1 v.H.**, so dass bis **2040 100 v.H.** erreicht wird. Bei einem Rentenbeginn in 2020 würde sich beispielsweise bei einem Besteuerungsanteil von 80 v.H. der steuerfreie Festbetrag der Rente mit 20 v.H. aus dem Jahresbetrag der Rente (maßgebend ist der Jahresbetrag 2021 - siehe nachfolgend -) ermitteln.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Für die Festlegung des - grundsätzlich auf Dauer geltenden - steuerfreien Festbetrags ist grundsätzlich der **Jahresbetrag der Rente des Jahres maßgebend, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt** (bei Rentenbeginn 2005 also 2006, bei Rentenbeginn bis 2004 ist das Jahr 2005 maßgebend). **Der v.H.-Satz richtet dagegen sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.**

Beispiel 1:

A bezieht seit 2000 Altersrente, Jahresbetrag 2005 16.800 €. 2005 (Jahr der Ermittlung des steuerfreien Festbetrags) beträgt der Besteuerungsanteil 50 v.H. (Rentenbeginn vor 2005).

50 v.H. von 16.800 €	8.400 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
zu versteuern	8.298 €

Der auf Dauer festgelegte steuerfreie Festbetrag, der von laufenden Rentenerhöhungen unberührt bleibt, beträgt 8.400 € (16.800 € - abzüglich Besteuerungsanteil 8.400 €):

HINWEIS: *Bei einem Rentenbeginn 2006 (Besteuerungsanteil 52 v.H.) und einem Jahresbetrag der Rente 2007 (Jahr der Ermittlung des steuerfreien Festbetrags) von 16.800 € würde sich ein steuerfreier Festbetrag von 8.064 € (16.800 € abzüglich Besteuerungsanteil von 52 v.H. = 8.736 €) ergeben.*

Beispiel 2:

A bezieht seit 01.09.2005 Erwerbsminderungsrente i.H. von monatlich 1.200 €. 2005 (Jahr der Bestimmung des Vomhundertsatzes) beträgt der Besteuerungsanteil 50 v.H.. Der steuerfreie Festbetrag ist 2006 (Jahr, das dem Rentenbeginn folgt) zu ermitteln (zum 01.07.2006 wird die Rente allgemein um 10 € monatlich erhöht - Annahme).

2005

50 v.H. von 4.800 €	2.400 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
zu versteuern	2.298 €

2006

50 v.H. von 14.460 €	7.230 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
zu versteuern	7.128 €

Der auf Dauer festgelegte steuerfreie Festbetrag, der von laufenden Rentenerhöhungen ab 2007 unberührt bleibt, beträgt 7.230 € (14.460 € abzüglich Besteuerungsanteil 7.230 €).

Beispiel 3:

A bezieht seit 2000 Witwenrente, Jahresbetrag 2005 12.000 €. 2005 (Jahr der Ermittlung des steuerfreien Festbetrags, weil Rentenbeginn vor 2005) beträgt der Besteuerungsanteil 50 v.H.. Daraus ermittelt sich in 2005 ein steuerfreier Festbetrag von 6.000 € (50 v.H. von 12.000 € - vgl. auch Beispiel 1). Ab 1.7.2006 wird wegen anderer Einkünfte die monatliche Rente auf 800 € angepasst (regelmäßige Anpassungen erfolgen nicht).

2006

Der steuerfreie Festbetrag ist im Verhältnis der Minderung anzupassen:

50 v.H. von (6 x 1.000 € + 6 x 800 €) 10.800 € = 5.400 €

Von den Rentenbezügen 2006 sind (10.800 € - 5.400 €) 5.400 € steuerpflichtig.

2007

Der steuerfreie Festbetrag ist im Verhältnis der Minderung anzupassen:

50 v.H. von (12 x 800 €) 9.600 € = 4.800 €

Von den Rentenbezügen 2007 sind (9.600 € - 4.800 €) 4.800 € steuerpflichtig.

Der angepasste steuerfreie Festbetrag beträgt bis auf weiteres 4.800 € (9.600 € abzüglich Besteuerungsanteil 4.800 €). Soweit eine solche Anpassung auch regelmäßige Anpassungen beinhaltet, müssen sie bei der Anpassung des steuerfreien Festbetrags außer Betracht bleiben.

6. Die Träger von Renten und Leistungen, d. h. auch die Versicherungsunternehmen - nicht aber z. B. Privatpersonen - haben der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) eine **Rentenbezugsmitteilung** zu übermitteln, deren Inhalt in § 22 a EStG abschließend vorgeschrieben ist:

- die Identifikationsnummer und andere personenbezogene Daten,
- den Beginn und das Ende des Leistungsbezugs einschließlich Daten über Vorrenten, soweit sie in Jahre nach 2004 hineinwirken,
- die für die Besteuerung maßgebenden Leistungen und die laufenden Anpassungen,
- Angaben zum Mitteilungspflichtigen.

Der Leistungsempfänger ist vom Mitteilungspflichtigen zu unterrichten, dass die zentrale Stelle informiert wurde.

Mit der Rentenbezugsmitteilung soll eine **Besteuerung der Renten sichergestellt werden**. Sie entbindet im Einzelfall nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

7. Wurde im Vorjahr das 64. Lebensjahr vollendet, konnte bisher für Arbeitslohn aus einer noch aktiven Tätigkeit und für andere positive Einkünfte, nicht aber für Versorgungs- und Leibrentenbezüge ein sog. **Altersentlastungsbetrag** mit 40 v.H. dieser Einnahmen und Einkünfte, höchstens 1.908 € steuermindernd berücksichtigt werden.

Bei Vollendung des 64. Lebensjahrs vor 2005 beträgt der Altersentlastungsbetrag 2005 40 v.H., höchstens 1.900 €. Für diejenigen, die ab 2005 das 64. Lebensjahr vollenden, wird der Altersentlastungsbetrag nach v.H.-Satz und Höchstbetrag jährlich bis 2020 um 1,6 v.H. bzw. 76 € und dann bis 2040 um 0,8 v.H. bzw. 38 € abgeschmolzen (bei Vollendung des 64. Lebensjahrs in 2039 oder später beträgt der Altersentlastungsbetrag 0 €).

Abhängig von dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr bleibt der Vomhundertsatz und der Höchstbetrag auf Dauer unverändert.

8. In der Vergangenheit hat sich für viele Rentner, insbesondere bei alleinigem Bezug von Rente, keine **Steuerpflicht** ergeben.

Beispielsweise ergab sich bei einem alleinstehenden Rentner, der ab Vollendung des 65. Lebensjahrs nur Altersrente bezog, in 2004 eine Steuerpflicht allenfalls erst dann, wenn seine Rente monatlich mehr als 2.410 € betragen hat. War dieser Rentner verheiratet und hat seine Ehefrau keine Einkünfte bezogen, konnte die Rente monatlich 4.788 € betragen, ohne dass sich eine Steuerpflicht ergab.

Dabei ist der - individuelle - Eigenbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der zu den Vorsorgeaufwendungen zählt, noch nicht berücksichtigt. Deshalb erhöhten sich beide Grenzen sogar noch, wenn über die gesetzlichen Freibeträge hinaus noch Steuerminderungen zu berücksichtigen waren (z.B. Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen). Wurden die Renten ab dem 60. Lebensjahr bezahlt, konnten 2004 Renten von 2.033 € bzw. 4.040 € steuerfrei bezogen werden.

Inwieweit sich im Rahmen der - geänderten - Rentenbesteuerung tatsächlich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine steuerliche Belastung ergibt, hängt, wie schon bisher, von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von den rd. 14,2 Mio. Rentnerhaushalten ab 2005 rd. 1,3 Mio. zusätzlich - bisher rd. 2 Mio. - einer Besteuerung zuzuführen sind.

Erst wenn sich in 2005 nach Berücksichtigung evtl. weiterer Einkünfte und aller steuermindernder Aufwendungen ein zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag (Alleinstehende 7.664 €, zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Verwitwete, bei denen ausnahmsweise noch die Splittingtabelle zur Anwendung kommt, 15.329 €) ergibt, fällt Steuer an.

Danach ergibt sich für einen alleinstehenden Rentner, der bereits vor 2005 nur eine gesetzliche Rente bezog, eine Steuerpflicht erst dann, wenn diese Rente 2005 mehr als 1.584 € monatlich beträgt (bei als Sonderausgabe zu berücksichtigenden - individuellen - Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung von 1.700 €). Ist der Rentner verheiratet und bezieht der Ehegatte keinerlei Einkünfte, so kann die Rente sogar monatlich 3.150 € betragen (- individueller - Eigenbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung 3.390 €). Kommen noch weitere steuerlich abzugsfähige Aufwendungen hinzu, wie z.B. der Pauschbetrag für behinderte Menschen oder weitere Sonderausgaben, erhöhen sich die o.a. Grenzen.

Werden allerdings neben einer Rente noch andere voll steuerpflichtige Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder aus nichtselbständiger Arbeit (als Versorgungsbezug oder aus einem aktiven Dienstverhältnis) - ggf. durch den Ehegatten - bezogen, kann auch Einkommensteuer für den steuerpflichtigen Teil der Rente anfallen.

Beispiel:

Der Ehemann bezog 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbeginn 2004) mit 12.000 €, die Ehefrau Arbeitslohn mit 18.000 €. Außerdem wurden steuerlich berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen i. H. von 6.000 € und sonstige Sonderausgaben (Kirchensteuer und Spenden) i. H. von 300 € geleistet.

Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 50 v.H. von 12.000 €, das sind 6.000 €. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 € verbleiben 5.898 €. Mit den steuerpflichtigen Einkünften der Ehefrau (18.000 € abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 920 €) von 17.080 € und nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben und Vorsorgeaufwendungen ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 16.678 €. Da es über dem Grundfreibetrag liegt, fällt auch für die Rente Steuer an.

Folgendes **vereinfachte** Berechnungsschema 2005 kann helfen (es können noch andere Einkünfte - z.B. aus Gewerbebetrieb - oder andere Steuervergünstigungen zu berücksichtigen sein):

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Arbeitslohn.....
ggf. Versorgungs-Freibetrag (40 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 €)
zuzüglich Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag, höchstens 900 €

verbleiben

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 920 € bzw. 102 €).....

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen.....

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 51 €, bei Ehegatten 102 €).....

Sparer-Freibetrag (1.370 € bei Ehegatten 2.740 €).....

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

4. Sonstige Einkünfte

Einnahmen (bei Renten nur Besteuerungsanteil bzw. Ertragsanteil).....

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 102 €).....

Altersentlastungsbetrag für vor dem 02.01.1941 Geborene

Bruttoarbeitslohn **ohne** Versorgungsbezüge.....

Positive Summe der Einkünfte lt. Nummern 2 und 4

(jedoch ohne Einkünfte aus Leibrenten).....

zusammen

Davon 40 v.H., höchstens je 1.900 €

Sonderausgaben (mindestens 36 €, bei Anwendung der Splittingtabelle 72 €).....

abziehbare Vorsorgeaufwendungen.....

außergewöhnliche Belastungen.....

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen.....

Steuer 2005.....

Stpf./Ehemann €	Ehefrau €		
-	-		
-	-	▶	▶
-	-	▶+	▶+
		+	+
		▶+	▶+
Zwischensumme			
			+
+	+		
	+		
Gesamtbetrag der Einkünfte			
			-
			-
			-

zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	
	Grundtarif (Alleinstehende)	Splittingtarif (Ehegatten, Verwitwete im Folgejahr des Todes des Ehegatten)
7664	0	
7.698	5	-
9.570	318	-
11.514	708	-
15.329	1.625	0
16.518	1.927	184
18.570	2.464	532
20.010	2.852	798
22.026	3.412	1.202
25.014	4.275	1.866
28.002	5.180	2.590
31.026	6.137	3.342

Die Einkommensteuer wird für jedes zu versteuerndes Einkommen genau berechnet. Die aufgezeigten Grenzen sollen Ihnen die Belastung bei dem jeweiligen zu versteuernde Einkommen aufzeigen und eine Einordnung zulassen.